



LAND  
TIROL

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Referat Umwelt

Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz

Büro Landesumweltanwalt

**Dr. in Carmen Loewit**  
Meranerstr. 5  
6020 Innsbruck  
0512/508-3498  
[landesumweltanwalt@tirol.gv.at](mailto:landesumweltanwalt@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
LUA-9-5.1/56/4-2022 (SZ-WFN/B-3427/46-2022)  
Innsbruck, 24.11.2022

**Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH, Gerlos;**  
**Schiweg Reischwiese – wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;**  
**BESCHWERDE**

**Beschwerdeführer:**

Landesumweltanwalt von Tirol  
Meranerstraße 5  
6020 Innsbruck

**Belangte Behörde:**

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Referat Umwelt  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz

**Mitbeteiligte Parteien:**

1. Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH  
(*als Antragstellerin*)

2. Gemeinde Gerlos  
Gerlos 141  
6281 Gerlos  
(*als Standortgemeinde*)

#### **Bescheidbeschwerde**

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen Spruchpunkt II) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Referat Umwelt, vom 28.10.2022, ZI SZ-WFN/B-3427/46-2022, zugestellt am 28.10.2022, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Skiweg Reischwiese“ erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

### **Anträge,**

das Landesverwaltungsgericht Tirol möge

der Beschwerde Folge geben, Spruchpunkt II) des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen.

in eventu

Spruchpunkt II) des angefochtenen Bescheides aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwG VG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

### **Begründung**

#### **1. Präambel:**

Temperaturanstieg, Ernteausfälle, Naturkatastrophen, Extremereignisse, Bodenerosion, Anstieg des Meeresspiegels, Gletscherschmelze,... – der rasant fortschreitende Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Umwelt sind allgegenwärtig.

So sind die Auswirkungen des Klimawandels auch im (Winter-)tourismus deutlich zu spüren – mildere Winter, damit verbunden weniger Schneetage und eine steigende Schneefallgrenze werden den Wintertourismus unweigerlich beeinflussen. Auch die Auswirkungen der Energiekrise auf den Betrieb von Seilbahnen etc sind ungewiss und werden auch damit neue Herausforderungen einhergehen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist es vor diesem Hintergrund höchste Zeit, auch im Tourismus auf den Klimawandel zu reagieren und das touristische Angebot nachhaltigkeitsorientiert auszurichten. Grundvoraussetzung für die Gewährleistung einer nachhaltigen (iS einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch langfristigen und für das Land sorgsamen) Entwicklung im Tiroler Tourismus ist die Bewahrung der Natur. Von (touristischer) Infrastruktur freigehaltene Natur- und Kulturlandschaften werden immer mehr zum einzigartigen Erlebnis.

Mit dem Klimawandel haben sich schließlich auch die Ansprüche der Gäste verändert – was sich auch anhand eines Beispiels iZm mit dem gegenständlichen Vorhaben (Errichtung eines Skiweges „Reischwiese“ im Gemeindegebiet von Gerlos zur einfacheren skitechnischen Verbindung zweier Skigebietsteile) illustrieren lässt:

Ein User in einem Skiforum stellt sich die Frage, ob es wirklich nötig sei, derart viel Wald zu roden und derart große Eingriffe ins Gelände zu verursachen, für die Errichtung eines Skiweges der „*gut und gerne mit bestehender Infrastruktur umgangen werden kann*“ (gesamte Diskussion abrufbar unter <https://www.alpinforum.com/forum/viewtopic.php?t=26964&start=1775#p5204079>).

Aufgrund der dargelegten Ausführungen werden Skigebietserweiterungen vom Landesumweltanwalt generell äußerst kritisch gesehen und werden vor allem in naturkundlich derart sensiblen Bereichen wie dem gegenständlichen Projektbereich dezidiert abgelehnt. Der projektierte Skiweg erstreckt sich über die „Reischwiese“ – eine von einem Wechsel aus Wald und Wiese geprägte Kulturlandschaft mit Heupollen und

Feldställen in traditioneller Bauweise im Gemeindegebiet von Gerlos. Die geplante Trassenführung verläuft dabei zu einem erheblichen Teil außerhalb der Skigebietsgrenzen des Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm (TSSP 2018) und durchschneidet den Lebensraum verschiedener geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Die Bewilligungsvoraussetzungen sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes aus mehrreli Gründen nicht gegeben – zum einen gelangt das Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm TSSP 2018 zur Anwendung und scheitert das Vorhaben aus Sicht des Landesumweltanwaltes schon am Vorliegen von dort verankerten Ausschlusskriterien. Zum anderen steht auch das Bodenschutz-Protokoll der Alpenkonvention dem Vorhaben entgegen.

Letztlich erschließt sich dem Landesumweltanwalt auch die Notwendigkeit der Errichtung des zusätzlichen Skiweges nicht – geübten Skifahrern steht bereits jetzt eine Piste zur Verfügung mit der sie den Skigebietsteil wechseln können. Aber auch ungeübtere Skifahrer haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt – entgegen der Darstellung im Bescheid – eine Möglichkeit den Skigebietsteil zu wechseln, nämlich via Sessellift oder via Skibus.

## **2. Der relevante Sachverhalt stellt sich für den Landesumweltanwalt wie folgt dar:**

### **2.1. Allgemeines zum Projekt**

Das Skigebiet „Gerlos“ erstreckt sich von der „Wilden Krimml“ über den „Isskogel“ bis zur „Königsleitenspitze“.

Nachdem bisher die Abfahrt in das – die beiden Skigebietsteile am „Isskogel“ mit dem Skigebietsteil „Königsleitenspitze“ (Fußalmseite) verbindende – Krummbachtal über eine schwarze Piste erfolgt, hat die Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Errichtung des Schiweges „Reischwiese“ mit dem Ziel der Schaffung einer einfachen skitechnischen Verbindung beantragt.

Der neu geplante Skiweg soll von der Talabfahrt „Isskogel“ abzweigen in Richtung „Moseltret-Express“ und „Fußalm-Express“ und in Folge in den untersten Bereich der bestehenden schwarzen Piste einmünden.

Das Projekt ist in vier Abschnitte gegliedert, die – mit Ausnahme des 4. Abschnittes – mit massiven Geländeänderungen und Verbauungen und damit mit einem massiven technischen Aufwand einhergehen. Es erfolgen Einschnitte ins Gelände, Schüttungen, Einbauten von rückgängigen Holzstützwänden und ERDOX-Elementen aus Stahl. Auf einem erheblichen Teil der Strecke ist die Installation eines technischen Schüttkörpers sogar berg- und talseitig erforderlich.

Im 3. Abschnitt des geplanten Skiweges sind Kriechbewegungen im Gelände erkennbar.

Der geplante Skiweg hat eine Gesamtlänge von 1.250 m und weist eine Breite von bis zu 19 m auf.

### **2.2. Beeinträchtigung der Schutzgüter des TNSchG 2005:**

#### **2.2.1. Naturhaushalt und Lebensraum:**

Der geplante Skiweg durchschneidet Moore und Quellfluren – es sind Feuchtstandorte gem § 9 TNSchG 2005 mit zahlreichen geschützten Arten betroffen, die im Ausmaß von ca 2.500 m<sup>2</sup> zerstört würden.

Als Ausgleichsmaßnahme ist im Projekt die Entbuschung und dauerhafte Freihaltung von bestehenden verbuschten Niedermoorflächen im Bereich „Mitterjoch“ auf einer Fläche von 5.000 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Der Landesumweltanwalt beurteilt die im Projektbereich geplanten Maßnahmen als **starken und irreversiblen Eingriff in den Naturhaushalt**. An dieser Einschätzung des Landesumweltanwaltes vermögen auch die im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nichts zu ändern.

## **2.2.2. Geschützte Pflanzenarten:**

Im Projektbereich kommen sowohl teilweise (*Tannenbärlapp* – Anlage 3 lit a TNSchVO 2006, *Blauer Eisenhut* – Anlage 3 lit b Z 4 TNSchVO 2006, *Schwalbenwurz*, *Frühlings-Enzian*, Anlage 3 lit b Z 5 TNSchVO 2006, *Mehlprime* – Anlage 3 lit b Z 13 TNSchVO 2006), als auch gänzlich geschützte Arten (*Torfmoose* – Anlage 2 lit b TNSchVO 2006, *Arnika* – Anlage 2 lit d Z 3 TNSchVO 2006, *Geflecktes Knabenkraut*, *Traunsteiners Knabenkraut* – Anlage 2 lit d Z 23 TNSchVO 2006, *Gelber Steinbrech*, *Rundblättriger Steinbrech*, *Stern-Steinbrech* – Anlage 2 lit d Z 34 TNSchVO 2006) gemäß TNSchVO 2006 vor.

Auch nach Anlage 4 TNSchVO 2006 geschützte Pflanzengesellschaften sind vom Projekt betroffen: Zum einen handelt es sich dabei um *artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden* (Anlage 4 Z 16 TNSchVO 2006), zum anderen um die geschützte Pflanzengesellschaft der *Berg-Mähwiesen* (Anlage 4 Z 17 TNSchVO 2006).

Nachdem davon auszugehen ist, dass im Rahmen der Durchführung der geplanten Maßnahmen zahlreiche Exemplare der oa Pflanzenarten und auch Teile der vorkommenden Pflanzengesellschaften vernichtet würden, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes von einer **starken Beeinträchtigung** der geschützten Pflanzenarten auszugehen, wenngleich auch eine Bestandesgefährdung lt naturkundlichem Gutachten auszuschließen ist. Auf dem neuen Untergrund werden die oa Pflanzenarten und –gesellschaften jedenfalls nicht wieder vorkommen.

## **2.2.3. Geschützte Tierarten:**

Es liegen gemäß der im Projekt enthaltenen tierökologischen Stellungnahme keine Nachweise von nach Anlage 5 TNSchVO 2006 geschützten Tierarten vor – das Projektgebiet ist aber potenzieller Lebensraum von Alpensalamandern.

Laut tierökologischer Stellungnahme bietet der Projektbereich auch einen Ganzjahreslebensraum für Grasfrosch und Bergmolch.

Hinsichtlich der nach Anlage 6 TNSchVO 2006 geschützten Tierarten liegen Nachweise von Eichhörnchen und hügelbauenden Waldameisen vor.

In seinem Gutachten geht der Sachverständige davon aus, dass die Lebensräume von Amphibien – unter der Voraussetzung, dass die geplante Bauweise mit den Erdoxelementen tatsächlich dazu führen sollte, dass die Moore unterhalb der Trasse wieder dotiert werden – nicht gravierend beeinträchtigt würden.

Entgegen dieser Ansicht geht der Landesumweltanwalt aufgrund des dauerhaften Lebensraumverlustes von einer **starken Beeinträchtigung** aus. Mit einer fachgerechten Absiedelung der Amphibien in einen geeigneten Ersatzlebensraum wäre theoretisch diese starke Beeinträchtigung aus Sicht des Landesumweltanwaltes möglicherweise abminderbar. In der Realität ist allerdings festzuhalten, dass geeignete Standorte dafür erst geschaffen werden müssten, da durch Aussetzen der Amphibien auf bestehenden Standorten die dortigen Populationen beeinträchtigt würden.

## **2.2.4. Geschützte Vogelarten:**

Anlässlich der Begehung im Zuge der Erstellung der tierökologischen Stellungnahme konnten 20 Vogelarten festgestellt werden – eine Art, der Baumpieper, findet sich dabei in der Roten Liste der Brutvögel Tirols und in der Roten Liste gefährdeter Vögel Österreichs. Es konnte gemäß der tierökologischen Stellungnahme (S 7) dabei ein Revier im Übergang von Abschnitt 2 zu Abschnitt 3 des geplanten Skiwegs festgestellt werden.

Mit dem Schwarzspecht ist eine der vorkommenden Vogelarten auch in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet und handelt es sich dabei damit um eine besonders schutzwürdige Art.

Mit dem Auftreten weiterer Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist gemäß tierökologischer Stellungnahme zumindest fallweise zu rechnen.

#### **2.2.5. Landschaftsbild:**

Die „Reischwiesen“ zeichnen sich lt. Sachverständigengutachten derzeit durch einen Wechsel von Wald und Wiese aus – Heupollen und Feldställe in traditioneller Bauweise bereichern mit ihrem unbehandelten und sonnenverbrannten Holz die Kulturlandschaft zusätzlich.

Diese ursprüngliche Kulturlandschaft wird durch den geplanten Skiweg auffällig durchschnitten und in ihrer landschaftlichen Eigenart beeinträchtigt werden.

Der projektierte Skiweg erstreckt sich über eine weite Distanz (1.250 m) und geht berg- und talseitig mit massiven Kunstbauten und Böschungen mit bis zu 8 m Höhe einher. Im Winter werden außerdem mehrere Meter hohe Absturzsicherungen durch Fangnetze das Landschaftsbild prägen.

Der Landesumweltanwalt geht daher von **einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** aus – auch der naturkundliche Amtssachverständige beurteilt den geplanten Eingriff als „massive Beeinträchtigung“ des Landschaftsbildes. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind auch die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen nicht geeignet, eine Abminderung dieser Einschätzung herbeizuführen.

#### **2.2.6. Erholungswert:**

Wie unter Pkt 1.1.5. bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Landschaft im Bereich der Reischwiese derzeit um eine attraktive naturnahe Kulturlandschaft, die von Pisten- und Liftinfrastruktur noch völlig unberührt ist. Es ist davon auszugehen, dass v.a. im Sommer auch zahlreiche Tagesgäste hier Erholung suchen. Unter <https://www.gaspingerhof.com/de/huetten-im-zillertal/> werden zB eigens mit Guide geführte Wanderungen auf die „Reischwiese“ angeboten.

Diese Erlebnisse in von Skiinfrastruktur bisher freigehaltener Kulturlandschaft werden nach Errichtung des Skiweges nicht mehr möglich sein und geht der Landesumweltanwalt daher von **einer starken Beeinträchtigung des Erholungswertes** aus. Auch der naturkundliche Amtssachverständige beurteilt die Beeinträchtigung des Erholungswertes in seinem Gutachten als massiv.

### **3. Beschwerdegründe:**

#### **3.1. Die Alpenkonvention steht dem Projekt entgegen:**

##### **3.1.1. Art 14 Abs 1 dritter Teilstrich des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz [Protokoll „Bodenschutz“ (P6)]**

Der unmittelbar anwendbare<sup>1</sup> Art 14 Abs 1 dritter Teilstrich Protokoll „Bodenschutz“ (P6) normiert, dass die Vertragsparteien in der geeignetsten Weise darauf hinwirken, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Wie der Amtssachverständige für Geologie ausführt, sind entlang der im Projekt als „Abschnitt 3“ bezeichneten Strecke Kriechbewegungen mit Bewegungsraten im mm- bis unteren cm-Bereich pro Jahr im Gelände erkennbar. Die Mächtigkeit des von den Kriechbewegungen erfassten Horizonts schätzt der geologische Amtssachverständige als im dm- bis unteren m-Bereich gelegen ab (siehe auch Bezeichnung „vernässter Kriechhorizont“ in Nebenbestimmung in Spruchpunkt D) 3. des angefochtenen Bescheides).

<sup>1</sup> VwGH 08.06.2005, ZI 2004/03/0116

Der geologische Amtssachverständige erläutert weiter,

- wie sichergestellt werden könne, dass sich die vorhandenen Kriechbewegungen nicht auf den Skiweg übertragen,
- dass von keiner Verschlechterung der Ist-Situation auszugehen sei und
- dass kein labiles Gebiet iSd Alpenkonvention betroffen sei, da örtlich lediglich seichtgründige Kriechbewegungen im Gelände vorhanden seien.

Der Landesumweltanwalt merkt an dieser Stelle an, dass es sich bei der finalen Klärung der Frage ob ein „labiles Gebiets“ iSd Protokolls „Bodenschutz“ (P6) vorliegt, um eine Rechtsfrage handelt, deren Klärung der Behörde bzw dem Landesverwaltungsgericht vorbehalten sein sollte.

Der Umweltsenat hat (bestätigt durch VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116) in seiner Entscheidung vom 22.03.2004, 6B/2003/8-57, den deutschen Wortlaut „labiles Gebiet“ unter Heranziehung der französischen und italienischen Sprachfassung mit „Rutschhang“ bzw „Rutschterrain“ präzisiert.

Nachdem dieses Begriffsverständnis zu eng erscheint, ist davon auszugehen, dass vom Begriff des „labilen Gebietes“ nach Wortlaut und Zweck der Norm auch andere Massenbewegungen (wie auch wie langsames Hangkriechen) erfasst sind.<sup>2</sup>

Der Landesumweltanwalt geht daher davon aus, dass es sich beim 3. Abschnitt des projektierten Skiweges um ein labiles Gebiet iSd Alpenkonvention handelt.

Die Ausführungen des geologischen Amtssachverständigen, wonach von keiner Verschlechterung der Ist-Situation auszugehen sei, haben keinen Einfluss auf diese Beurteilung. Wie das LVwG Tirol in seiner Entscheidung vom 18.04.2019, ZI LVwG-2019/41/0037-13, ausgeführt hat, ist entscheidend, *ob, ohne Berücksichtigung der beabsichtigten Maßnahme, bereits derzeit ein „labiles Gebiet“ vorliegt und nicht, ob dieses Gebiet durch die geplante Maßnahme, hier durch die Errichtung einer Skipiste, hinsichtlich des Ist-Zustandes im Hinblick auf (In)Stabilität nachhaltig verschlechtert werden kann...*.

Auch der Umstand, dass lt geologischem Gutachten sichergestellt werden kann, dass sich die vorhandenen Kriechbewegungen nicht auf den Skiweg übertragen, hat keine Auswirkungen auf die Beurteilung als labiles Gebiet. Dazu darf angemerkt werden, dass das Bodenschutzprotokoll den Schutz des alpinen Bodens bezweckt und nicht den Schutz von Pisten/Skiwegen.

### 3.1.2. Art 9 Abs 1 Protokoll „Bodenschutz“ (P6):

Art 9 Abs 1 Protokoll „Bodenschutz“ (P6) normiert die Verpflichtung der Vertragsparteien, Hoch- und Flachmoore zu erhalten.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes steht auch diese Bestimmung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung des geplanten Skiweges entgegen, finden sich im Projektbereich schließlich mit Pflanzenarten wie Torfmoosen, Sauergräsern und mit der Pflanzengesellschaft Braunseggenried typische Vertreter von Niedermooren (Synonym für Flachmoor) und ist daher aus Sicht des Landesumweltanwaltes von Feuchtstandorten mit (nieder- bzw flach-) moorigem Charakter auszugehen, die grundsätzlich zu erhalten sind.

Von der geplanten Trassenführung betroffen ist auch ein in den Waldabschnitten und im Bereich des Krummbachtals gelegenes besonders wertvolles Moor. Auch wenn hier keine Geländemodellierungen stattfinden, so wird dieses Moor dennoch beeinträchtigt, zB durch den Leitungsbau für die künstliche Beschneiung. Auch durch die Beschneiung selbst werden sich aus Sicht des Landesumweltanwaltes Beeinträchtigungen ergeben – ein Umstand der im Verfahren außer Acht gelassen wurde.

<sup>2</sup> siehe dazu:

Greisberger, Alpenkonvention und Skisport - das „labile Gebiet“ als Schlüsselbegriff für die Errichtung von Skipisten, RdU-UT 2008/22 (58)

Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.11.2018, ZI Ro 2017/07/0033, ausgesprochen hat, dass die Ausnahmebestimmungen des TNSchG 2005 mit dem Protokoll „Bodenschutz“ nicht in Widerspruch stehen, so kommt aus Sicht des Landesumweltanwaltes der in Abs 1 normierten Verpflichtung dennoch insofern eine Bedeutung zu, als dass sie in die Interessensabwägung iRd Gewichtung einzufließen hat – wird durch diese Bestimmung (zu der sich sowohl Österreich als auch die Europäische Union bekannt haben) einmal mehr die Bedeutung von Moorstandorten untermauert. Im Übrigen sei iZm der Interessensabwägung auf die Ausführungen unter 2.3. verwiesen

### **3.2. Das Raumordnungsprogramm Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm (TSSP 2018) steht dem Projekt entgegen:**

Gemäß § 1 TSSP 2018 gilt das Raumordnungsprogramm für die Neuerschließung von Skigebieten und die Erweiterung bestehender Skigebiete (...).

Als Erweiterung bestehender Skigebiete gilt gemäß § 2 Abs 6 TSSP 2018 „...die Errichtung von Seilbahnen und die Durchführung sonstiger schitechnischer Erschließungen, wenn dadurch die Außengrenzen bestehender Skigebiete überschritten werden, jedoch keine Neuerschließung im Sinn des Abs. 1 vorliegt. Dabei bleiben geringfügige Überschreitungen der Außengrenzen, die im Hinblick auf die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht von Belang sind, außer Betracht...“.

Die belangte Behörde geht – aus Sicht des Landesumweltanwaltes zurecht – von einer Skigebietserweiterung aus. Der Skiweg verläuft über eine beträchtliche Distanz (ca 450 m) außerhalb der bestehenden Skigebietsgrenzen – dass es sich dabei nicht bloß um eine geringfügige Überschreitung der Außengrenzen im Sinne dieser Bestimmung handeln kann liegt für den Landesumweltanwalt auf der Hand.

§ 4 Abs 1 TSSP 2018 legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Erweiterung bestehender Skigebiete zulässig ist. Die in Abs 1 leg cit normierten Voraussetzungen sind gemäß Abs 4 grundsätzlich nur dann gegeben, wenn Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 nicht vorliegen und die Positivkriterien nach den §§ 6 und 8 qualitativ überwiegen.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes scheitert das Projekt schon am Vorliegen von Ausschlusskriterien nach den §§ 5 und 7 TSSP 2018:

- § 5 lit d TSSP 2018 normiert, dass die Erweiterung von Skigebieten nicht zulässig ist, „...wenn eine erhebliche langfristige Beeinträchtigung von Mooren, Sümpfen, Quellfluren,...“ eintreten würde. Wie auch der naturkundliche Amtssachverständige darlegt, würden im Zuge der Ausführung des beantragten Projektes 2.500 m<sup>2</sup> Feuchtstandorte direkt zerstört - der geplante Skiweg durchschneidet Moore und Quellfluren, die durch diese Inanspruchnahme nach Einschätzung des Landesumweltanwaltes teils stark und irreversibel beeinträchtigt werden.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes fällt das beantragte Vorhaben demnach schon unter diesen Ausschlusstatbestand.

- § 7 Abs 3 lit d TSSP 2018 normiert, dass die Sicherheit vor Lawinen und anderen Naturgefahren dann nicht gegeben ist, wenn „...das Vorhaben labile Gebiete im Sinn des Protokolls Bodenschutz, BGBI III Nr. 235/2002, zur Alpenkonvention betrifft...“.

Wie unter 2.1. bereits ausgeführt geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass das Vorhaben in einem labilen Gebiet iSd Protokolls „Bodenschutz“ (P6) zu liegen kommt und würde iRd Ausführung des geplanten Skiweges demnach auch dieses Ausschlusskriterium verwirklicht.

### **3.3. Nichtanwendung des § 23 Abs 5 lit c TNSchG 2005 – nicht nachvollziehbare Interessensabwägung:**

Wie bereits unter 1.2.2. ausgeführt kommen im Projektbereich teilweise und gänzlich geschützte Arten nach der TNSchVO 2006 sowie nach Anlage 4 TNSchVO 2006 geschützte Pflanzengesellschaften vor. Nachdem zahlreiche Exemplare der oa Pflanzenarten bzw -gesellschaften vernichtet würden, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes – entgegen der Ansicht der belangten Behörde – sehr wohl zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben einer Ausnahmebewilligung gemäß § 23 Abs 5 TNSchG 2005 zugänglich ist.

Im Rahmen dieser Prüfung wäre zu beurteilen gesessen,

- ob es eine andere zufrieden stellende Lösung gibt,
- ob die Populationen der betroffenen Pflanzenart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können und
- ob eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen hat, dass es sich bei der „Nullvariante“ um keine iRd Alternativenprüfung zu berücksichtigende Möglichkeit handelt, so stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit eines Vorhabens dennoch im Rahmen der Interessensabwägung, die auch bei einem alternativenlosen Projekt zu Gunsten des Naturschutzes ausgehen kann (VwGH 16.12.2019, Ra 2018/03/0066).

Geht man also davon aus, dass eine andere zufrieden stellende Lösung nicht in Betracht kommt und – wie der naturkundliche Amtssachverständige dargelegt hat – die betroffenen Pflanzenarten und -gesellschaften weiterhin in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung verweilen können, so scheitert die Anwendungsmöglichkeit des Ausnahmebewilligungstatbestandes aus Sicht des Landesumweltanwaltes im Rahmen der § 23 Abs 5 lit c immanenten Interessensabwägung.

Für den Landesumweltanwalt sind keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erkennbar, die die Verwirklichung des Vorhabens rechtfertigen würden.

Die Antragstellerin argumentiert, dass das beantragte Vorhaben im überwiegenden langfristigen öffentlichen Interessen gelegen sei und führt in diesem Zusammenhang als Argumente das Sicherheitsinteresse und die volks- und regionalwirtschaftliche Notwendigkeit „einer neuen Rodelbahn“ an.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes geht die Argumentation hinsichtlich beider von der Antragstellerin ins Treffen geführter Argumente ins Leere:

- **Zum Sicherheitsargument:**

Ungeübten Skifahrern ist es auch bisher möglich, den Skigebietsteil „Königsleitenspitze“ ohne Verwendung der schwarzen Piste komfortabel zu erreichen:

- Einerseits sind im Gesamtnetz der Zillertal Arena mehrere Skibusse eingerichtet, die regelmäßig verkehren und ua auch die beiden Skigebietsteile miteinander verbinden (Skibus Übersicht und Fahrplan 2022-23 abrufbar unter: <https://www.zillertalarena.com/winter/skigebiet/skibus/>).
- Andererseits sind die beiden Skigebietsteile durch die 6er-Sesselbahn „Krummbach Express“ verbunden.

Es ist schwächeren Skifahrern aus Sicht des Landesumweltanwaltes durchaus zuzumuten, einen Pistenplan zu lesen und bei Bedarf von einer dieser beiden angeführten Möglichkeiten zum Wechsel des Skigebietsteils Gebrauch zu machen.

- **Zum Argument der volks- und regionalwirtschaftlichen Notwendigkeit:**

Beim Gesamtskigebiet „Zillertal Arena“ handelt es sich bereits um ein weitläufiges Skigebiet (Platz 8 der größten Skigebiete Österreichs, siehe: <https://www.skiinfo.de/news/groessten->

[skigebiete-in-oesterreich/](#)), das zahlreiche Pistenkilometer – aufgeteilt auf 3 Schwierigkeitsgrade bietet. Aus dem Pistenplan ergibt sich, dass bereits 25 leichte, 48 mittlere und 12 schwere Pisten zur Verfügung stehen. Für den Landesumweltanwalt ist aufgrund dieser bereits bestehenden immensen Abfahrtsmöglichkeiten im Skigebiet – vor allem auch vor dem Hintergrund, dass bereits bisher sämtliche Skigebietsteile auf einfache Weise erreicht werden können – nicht nachvollziehbar, dass die Errichtung einer weiteren blauen Piste das Skigebiet derart attraktivieren soll, dass damit ein volks- und regionalwirtschaftlicher Nutzen einhergeht.

Es mag zwar sein, dass einzelne ungeübte Skifahrer die Errichtung des geplanten Skiwegs begrüßen würden, ein langfristiges öffentliches Interesse bzw zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können daraus aber nicht abgeleitet werden.

Auch die raumordnungsfachliche Amtssachverständige räumt in ihrem Gutachten ein, dass eine Steigerung der Nächtigungszahlen oder Frequenzsteigerungen im Skigebiet per se aus dem Vorhaben nicht ableitbar sind, was wiederum gegen das Vorliegen eines volks- und regionalwirtschaftlichen Interesses spricht.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schließlich auf die einschlägige höchstgerichtliche Judikatur – der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass (VwGH, 31.05.2006, ZI 2003/10/0211, RS 3): „...nicht jede Maßnahme zur Verbesserung der touristischen Auslastung“ ... „für sich bereits im öffentlichen und nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Bewilligungsgeber um naturschutzrechtliche Bewilligung“ liegt. „Wesentlich ist vielmehr, dass die Maßnahme einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung leistet, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre.“

#### **4. Fazit:**

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- das Protokoll „Bodenschutz“ der Alpenkonvention steht dem Vorhaben entgegen
- das TSSP 2018 steht dem Vorhaben entgegen
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses/ein langfristiges öffentliches Interesse an der Errichtung des geplanten Skiweges liegen/liegt nicht vor
- und werden daher oben angeführte Anträge gestellt.

Mit freundlichen Grüßen,

der Landesumweltanwalt